



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Angerschule Hof“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Angerschule Hof (Grundschule) und ihre Schüler in ideeller und in materieller Hinsicht zu fördern, die Identifizierung von Eltern und Schülern mit der Schule zu stärken und Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule zu einer engen und dauerhaften Interessens- und Arbeitsgemeinschaft zusammen zu schließen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden
 - A durch Bereitstellung finanzieller Mittel (z.B. Prämien für besondere schulische Leistungen, Beihilfen für bedürftige Schüler),
 - B durch Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Ausstattungsmitteln, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können,
 - C durch Vorträge, Informationen gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
 - D durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ein- und Ausgaben sowie Begünstigungsverbote

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Geldspenden und Veranstaltungsüberschüsse sowie Drittmittelzuwendung (z.B. gerichtliche Bußgelder). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf zur Finanzierung seiner Vereinsarbeit nur vorhandene Guthaben verwenden. Eine Kreditaufnahme ist generell nicht zulässig.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Insbesondere für Fahrtkosten sind nur Ansätze für regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel oder Kosten, die gemäß Einkommenssteuergesetz vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden dürfen, zulässig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Jahresbeitrag unterliegt der selbstgewählten Festsetzung durch das Fördermitglied und wird im siebten Monat des Jahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet

A durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung,
B durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§5 Organe des Vereins

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn möglich im ersten Schulhalbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - A die Wahl des Vorstandes,
 - B Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds, gem. §9 Abs. 3 Satz4,
 - C Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - D Entlastung des Vorstandes,
 - F Änderung der Satzung,
 - G Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
5. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu Abstimmung zu bringen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf des Schuljahres bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden im Amt. Eine Neuwahl – auch außerhalb dieses Termins – muss vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet (Ergänzungswahl), wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand mehrheitlich das Misstrauen ausspricht. Wählbar ist, wer über 18 Jahre alt ist und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - A Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - B Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - C Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - D Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 500,- € im Einzelfall beschließen. Der erweiterte Vorstand ist für die darüber liegenden Beträge zuständig. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel, ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter – mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen, gerechnet ab Absendung der Einladung (unmittelbare, direkt und persönliche Einladung ist der Absendung gleichgestellt). Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage gekürzt werden.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden – ersatzweise seinem Stellvertreter – und dem Schriftführer abzuzeichnen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.
8. Der jeweilige Leiter der Schule kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenwesen, Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Beachtung der Abgabenordnung lückenlose und ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Buchführung ist monatlich auf dem neuesten Stand zu halten. Die Buchführung obliegt dem Kassierer. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu geben. Bankvollmacht hat der jeweilige Kassierer. Spendenquittungen sind vom Kassierer auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bestellungen für beschlossene Anschaffungen können vom Kassierer wahrgenommen werden. Der Eingang der bestellten Ware sowie Geldspenden aus Vereinsmitteln sind vom Kassierer zu bestätigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Anger-Grundschule Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung ändert die vorgehende Satzung in der Fassung vom 21. Juli 2003.

Hof im April 2021 – Förderverein der Angerschule Hof